

12. 1. Erlangen landesrechtliche Bestimmungen über Verjährung und Strafwandlungen rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, deren Materie durch das St.G.B. nicht berührt ist, Gesetzeskraft, auch wenn sie nach Einführung des R.St.G.B.'s in Geltung getreten sind?

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch v. 3. Mai 1870 §. 2.

Hamburgische revidierte Konsumtionsaccise-Verordnung vom 20. Dezember 1861 §. 84.

Hamburg. Gesetz betr. Abänderung Hamburg. Gesetze etc vom 21. Dez. 1870.

Hamburg. Gesetz betr. die Verjährung der Strafverfolgung in hamburgischen Steuerfachen v. 20. Dezember 1872.

2. Kann die Zurückverweisung einer Strafsache in die Voruntersuchung stattfinden, nachdem das Hauptverfahren eröffnet ist?

St.P.D. §§. 188. 200.

3. Findet nach solcher Zurückweisung oder wegen Mängel der Anklage in Wiedergabe der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen (§. 198 St.P.D.) die Revision gegen das demnächst ergangene Strafurteil statt?

St.P.D. §. 376.

4. Ist die Revision gegen das Urteil zulässig, weil Aussagen des Angeklagten nicht in das Protokoll, sondern in eine nicht vollzogene Protokollbeilage aufgenommen sind?

St. P. D. §. 273.

5. Ist es eine schwere Urkundenfälschung, fällt es insbesondere unter den Gesichtspunkt eines beabsichtigten eigenen Vermögensvorteiles und einer beabsichtigten Vermögensbeschädigung des Fiskus, wenn der Angeklagte ihm gehörige Schriftstücke, welche als Beweismittel in einer Untersuchung wider ihn benützt werden sollen, verfälscht und von denselben zum Zwecke sich der drohenden Geldstrafe zu entziehen in der Untersuchung Gebrauch macht?

St. G. B. §. 268.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Mai 1880 g. W. Rep. 994/80.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Durch das Urteil der Strafkammer des Landgerichtes zu Hamburg vom 26. Febr. 1880 ist der Mühlenbesitzer W. wegen wiederholter Hinterziehungen von Mahlsteuerbeträgen in eine Geldstrafe von M. 379 960,49 event. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, während er von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen ist.

Gegen das Urteil haben sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte Revision eingelegt, die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung der §§. 267 und 268 St. G. B.'s, der Angeklagte wegen Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren und wegen Verletzung materieller strafrechtlicher Vorschriften.

1. Die Revision des Angeklagten macht zunächst geltend, daß nicht nachgewiesen sei, es sei in jedem einzelnen Falle ein so großes Quantum bestaudiert worden, daß die Strafe mehr als 150 M. betragen würde. Hiernach würden gegen den Angeklagten nur eine Anzahl von Übertretungen vorliegen, welche verjährt seien und bezüglich deren für den Fall der Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen jedenfalls nicht eine andere als eine dreimonatliche Haftstrafe hätte erkannt werden dürfen, während das landgerichtliche Urteil auf eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren geht.

Diese Revisionsbeschwerde ist nicht begründet.

Nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes, namentlich

über strafbare Verletzungen der Steuergesetze, neben dem Strafgesetzbuche in Kraft. Diese Disposition erstreckt sich nicht bloß auf die fortdauernde Gültigkeit derjenigen Landesgesetze, welche zur Zeit der Publikation des Strafgesetzbuches bereits galten, vielmehr wird damit auch ausgesprochen, daß das Reichsstrafgesetz dem weiteren Erlaß solcher Strafvorschriften nicht entgegensteht, welche den in §. 2 bezeichneten Charakter haben, und dies gilt nicht bloß bezüglich der unmittelbaren Strafvorschrift, sondern auch bezüglich derjenigen strafrechtlichen Grundsätze, welche im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches getroffen sind. Die Landesgesetzgebung ist befugt, bezüglich derjenigen Materieen, welche durch das Strafgesetzbuch nicht berührt sind, Bestimmungen zu treffen, welche von jenen allgemeinen Bestimmungen abweichen. Dies gilt insonderheit bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und bezüglich der Strafumwandlung — in letzterer Beziehung innerhalb der durch §. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gezogenen Grenze.

Nun ordnet zunächst der §. 84 der revidierten Konsumtionsaccise-Verordnung vom 20. Dezember 1861 an, daß, falls die Kontravenienten außer stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, die Deputation nach Befinden der Umstände eine entsprechende Gefängnisstrafe zu verfügen habe. Sodann schreibt das Gesetz vom 21. Dezember 1870, Abänderungen hamburgischer Gesetze bei dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund betreffend, in Abschnitt II vor, daß, wenn in hamburgischen Gesetzen oder Verordnungen über Materieen, welche nicht Gegenstand von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund sind, für Vergehen oder Übertretungen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Gefängnis angedroht ist, bei Umwandlung der Geldstrafe dann auf Haft statt auf Gefängnis zu erkennen ist, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 200 Thalern und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Hiernach ist die Schlußbestimmung des §. 78 St.G.B.'s auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung zu bringen, §. 78 also auch nicht verletzt.

Ferner bestimmt das hamburgische Gesetz vom 20. Dezember 1872, die Verjährung der Strafverfolgung in hamburgischen Steuersachen betreffend, daß die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die hamburgischen Gesetze und Verordnungen über direkte und indirekte

Steuern und Abgaben in fünf Jahren verjähren, es sind also auch die §§. 66 und 67 St.G.W.'s im vorliegenden Falle nicht verletzt.

2. In der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 1879 beantragte nach der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen der Verteidiger, daß sich ein Sachverständiger darüber äußere, ob das bei den Asservaten befindliche, mit „Kassabuch“ bezeichnete Buch ein Kassabuch sei. Ein gegenwärtiger Sachverständiger wurde hierüber vernommen. Der Staatsanwalt beantragte sodann Aussetzung der Verhandlung, um durch Sachverständige einen Vergleich zwischen dem erwähnten Kassabuch und einem anderen der vorliegenden Bücher anstellen zu lassen.

Das Gericht beschloß Aussetzung der Hauptverhandlung und Rückweisung der Sache an den Untersuchungsrichter zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes. Es handele sich namentlich um die Herbeiführung eines sachverständigen Gutachtens über die Existenz und die Höhe der von der Anklage behaupteten Defrauden unter Bemänglung sämtlicher Bücher und Papiere des Angeklagten, welche sich in Asservation befinden, während die bisherigen Arbeiten des Sachverständigen R. nur auf einem Teile der betreffenden Bücher beruhen, und namentlich das mit Kassabuch 1873/1874 bezeichnete Buch des Angeklagten, welches Eintragung bis 1876 enthält, gar nicht berücksichtigt worden sei.

Die Verhandlungen sind an den Untersuchungsrichter abgegeben, welcher darauf verfügt hat: „Die Voruntersuchung wird wieder eröffnet, Fallitbuchhalter P. zum Sachverständigen ernannt u. s. w.“

Der Sachverständige hat ein Gutachten abgegeben, der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung wieder abgeschlossen, die Akten dem Staatsanwälte mitgeteilt, von welchem der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termines zur Hauptverhandlung gestellt ist. Dem Antrage ist stattgegeben, im Termine vom 17. Februar 1880 ist das Verfahren von neuem begonnen und demnächst ein Urteil eröffnet.

Die Revision erblickt in diesem Verfahren einen Verstoß gegen die §§. 196. 199. 200. 201. 214. 259 St.P.O.; sie macht geltend, daß das Gesetz für eine Sache nur eine einmalige Voruntersuchung kenne, deren Abschluß mit dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt, und weist darauf hin, daß im vorliegenden Falle die Hauptverhandlung wieder aufgenommen wurde, ohne daß ein neuer Eröffnungsbeschluß stattfand.

Man ist es allerdings richtig, daß die Strafprozeßordnung eine

Zurückverweisung der Sache in den Stand der Voruntersuchung, nachdem das Hauptverfahren eröffnet ist, nicht kennt. Die Voruntersuchung ist überhaupt nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei, St. P. O. §. 188. Werden nach Abschluß der Voruntersuchung die Akten dem Gerichte mit dem Antrage auf Eröffnung des Hauptverfahrens vorgelegt, so kann das Gericht in diesem Stadium der Sache eine Ergänzung der Voruntersuchung beschließen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen — §. 200 —, aber nachdem das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat, weil der Angeklagte nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung der angeklagten strafbaren Handlungen hinreichend verdächtig erscheint — §. 201 —, ist dasselbe durch ein Urteil abzuschließen, welches nur auf Einstellung des Verfahrens, auf Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten lauten kann — §. 259 —; eine Voruntersuchung kann nun nicht wieder eröffnet, ein neuer Beschluß über Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens kann nicht mehr gefaßt werden. Vielmehr hat das Gericht, wenn eine Vervollständigung des Beweismaterials erforderlich erachtet ist, sich darauf zu beschränken, unter Aussetzung der Hauptverhandlung, die Ladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel und, soweit es noch eines weiteren Vorbeweises bedarf, die Vornahme dieser vorbereitenden Handlungen anzuordnen — §. 243 —, wobei denn ein einzelner Richter beauftragt oder ein anderes Gericht wegen Vornahme jener Handlungen ersucht werden mag.

3. Allein sachlich hat die Aussetzung der Hauptverhandlung und die neue Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter keinen anderen Erfolg gehabt, als daß ein Sachverständiger ermittelt worden ist, welcher sich soweit vorbereitet hat, daß er in der von neuem anberaumten Hauptverhandlung hat über die in dem früheren Gerichtsbeschlusse berregte Frage vernommen werden können, und das war der wesentliche Zweck dieses Gerichtsbeschlusses.

Wie nun die dem Gesetze nicht entsprechende Verfügung des Untersuchungsrichters über die Wiedereröffnung der Voruntersuchung das eröffnete Hauptverfahren nicht wieder hat beseitigen können, so beruht das Urteil, soweit darin dasjenige positive Beweismaterial, welches durch den neuerdings vernommenen Sachverständigen herbeigeschafft ist, zum Spruch

benutzt ist, nicht darauf, daß die Vorbereitung dieses Sachverständigen zu seiner Vernehmung durch ein formell nicht korrektes Verfahren gewonnen ist; dieser Revisionsgrund kann also auch zu einer Aufhebung des Urtheiles nicht führen. Ebenfowenig beruht das Urtheil auf einem Mangel der Anklage, selbst wenn der von dem Angeklagten gerügte Mangel vorliegen sollte, daß die Anklageschrift zuwider der Vorschrift des §. 198 St. P. O. hinsichtlich der Accisdefraude nicht die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen enthalte, weil sie in dieser Richtung auf den Inhalt eines früher erwachsenen Aktenstückes Bezug nehme.

4. In der Hauptverhandlung vom 17. Februar wurde dem Angeklagten bei seiner Auslassung über die Beschuldigung Vorhalt aus seiner Vernehmung in der Voruntersuchung — Akt. 19 — und dann der abgelegten Geständnisse gemacht; die Aussage selbst ist verlesen und hierauf ist ausweislich des Protokolles ein Protokollat Anlage 1 verlesen.

Bei dem Protokolle befindet sich ein nicht unterschriebenes Schriftstück, welches bezeichnet ist als Anlage 1 zum Protokolle vom 17. Februar 1880. Nach dem Inhalte dieses Schriftstückes ist auf Antrag des Verteidigers durch Vorlesung des Protokolles Akt. 19 die Erklärung des Angeklagten protokolliert; der Inhalt dieser Aussage ist dann auf diesem Schriftstücke niedergeschrieben. Die Revision rügt, daß zuwider dem §. 273 St. P. O. die Erklärung des Angeklagten nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern auf eine nicht unterzeichnete Anlage gesetzt ist.

Nun genügt allerdings diese Form der gesetzlichen Vorschrift nicht.

Nach §. 271 St. P. O. ist das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Dieselbe Form ist innezuhalten, wenn ein Teil der Verhandlung auf eine Anlage zum Protokolle niedergeschrieben wird. Nach §. 273 hat der Vorsitzende, wenn es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äußerung ankommt, die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Als einer der Fälle, in denen es auf die Feststellung des Wortlautes einer Aussage ankommt, läßt sich auch der denken, daß ein für den Beweis der Sache wesentliches Moment sicher fixiert werde, damit es den Richtern bei der Beratung über das Urtheil in dieser Fixierung vorliege, oder daß eine solche Aussage bei späteren

Bernehmungen von Zeugen als Grundlage für eine Gegenüberstellung diene, um eine Aufklärung des Sachverhaltes zu gewinnen. Allein in dem einen wie in dem anderen Falle ist zu der Zeit, wo solche Benutzung zu geschehen hätte, das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll noch nicht soweit fertig gestellt, daß dasselbe unterschriftlich vollzogen vorliegt, es muß also die Benutzung der noch nicht abgeschlossenen Niederschrift genügen, und wenn sie in der Weise erfolgt ist, so kann aus dem Umstande, daß die Niederschrift damals noch nicht in einer dem §. 271 entsprechenden Form abgeschlossen vorlag, nicht eine Nichtigkeit des ergangenen Urtheiles abgeleitet werden. Im vorliegenden Falle ist nun zwar die Hauptverhandlung am 17. Februar ausgesetzt, am 19. Februar fortgesetzt und das Urtheil am 26. Februar verkündet, es hätte deshalb nicht bloß ein korrekter Abschluß der Protokollanlage, sondern auch des Protokolles vom 17. Februar bei der Fortsetzung der Verhandlung und jedenfalls bei der Urtheilsberatung vorliegen können. Auch ist nach den Urtheilsgründen die Erklärung, welche der Angeklagte über sein Geständnis in der Voruntersuchung gemacht hat, erwogen. Indessen können diese Aussetzungen der Verhandlung nicht bewirken, daß jene unterlassene Vollziehung einen Einfluß auf die Anfechtbarkeit des Urtheiles gewinnt, wenn sie in einem Falle, in welchem ohne Aussetzung sofort das Urtheil beraten worden wäre, solchen Einfluß nicht gehabt haben würde. Und daß etwa, abgesehen von jenem formellen Mangel, die bei den Akten befindliche Anlage nicht diejenige wäre, welche in der Hauptverhandlung verlesen und unbeanstandet geblieben ist, daß dem urtheilenden Gerichte eine andere Niederschrift vorgelegen hätte, oder daß die mangelnde amtliche Bekundung der Echtheit sonst irgend welche Folgen auf den Inhalt des Urtheiles gehabt hätte oder hätte haben können, hat Revident nicht dargelegt. Ebensowenig hat jener Mangel des formellen Abschlusses irgend einen Einfluß auf die Beurteilung der in der Revisionsinstanz zu beantwortenden Fragen. Es kann also auch diese Gesetzesverletzung zu einer Aufhebung des Urtheiles nicht führen. Die Revision des Angeklagten ist in vollem Anfange zu verwerfen.

5. Die Anklage wegen Urkundenfälschung hatte folgende Thatfachen behauptet. Dem W. waren auf sein Ansuchen vom Untersuchungsrichter seine in gerichtlichem Gewahrsam sich befindenden Geschäftsbücher und unter diesen auch das Kassabuch, welches die Eintragungen über Mahlohn vom 1. November 1873 bis ult. April 1878 enthält, zurückgegeben

worden. Diese ihm gewährte Vergünstigung habe der Angeklagte dadurch mißbraucht, daß er aus dem erwähnten Kassabuch eine Anzahl Seiten, auf welche ihm vergüteter Mahllohn verzeichnet war, herausriß und auf anderen Seiten, auf welchen ursprünglich nur die Mahllohneinnahmen eines Monats aufgeführt waren, die Monatsbezeichnungen derart veränderte, daß die Einnahmen eines Monats als für mehrere Monate valedierend erschienen. Die Absicht W.'s bei diesen Verfälschungen ging dahin, seine Überführung bezüglich der ihm zur Last gelegten Steuerdefraude zu vereiteln und sich der Bezahlung der ihm drohenden schweren Geldstrafe zu entziehen. Von dem verfälschten Kassabuche habe er zum Zwecke einer Täuschung dadurch Gebrauch gemacht, daß er dasselbe im August, beziehungsweise September, den Buchhaltern M. und C. vorlegte, um dasselbe zur Ausarbeitung eines Gutachtens darüber, ob und inwieweit sich aus seinen Geschäftsbüchern und Papieren eine von W. begangene Steuerdefraude feststellen lasse, zu benutzen.

Das Hauptverfahren ist eröffnet, weil der Angeklagte dringend verdächtig erschien, in rechtswidriger Absicht eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, nämlich sein Kassabuch verfälscht und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, Verbrechen gegen die §§. 267. 268 Jiff. 1 St.G.B.'s.

Das Urteil des Landgerichtes stellt fest, daß der Angeklagte die in dem Buche ersichtlichen Veränderungen in der Absicht vorgenommen habe, die Gesamtsumme der Mahllohneinnahme durch Verteilung einer Monateinnahme über mehrere Monate zu verringern und damit die von dem Sachverständigen R. berechneten Beweise abzuschwächen resp. zu vernichten. Das Urteil erwägt indessen, daß das Buch, sowie es als einfaches Notizbuch vorliegt und im Hinblick auf die von dem Angeklagten selbst damit ursprünglich verfolgten Zwecke, nicht als Urkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s aufgefaßt werden könne, auch habe es weder durch den von dem Untersuchungsrichter davon gemachten Gebrauch, noch durch den von dem Angeklagten später damit beabsichtigten Gebrauch den Charakter einer Privaturkunde im gesetzlichen Sinne bekommen; der Angeklagte sei deshalb von dieser Anklage freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung einer Rechtsnorm bei Anwendung des Strafgesetzes auf die dem Urteile zu Grunde

liegenden Feststellungen. Verlezt sei der Begriff der Urkunde, und somit seien die §§. 267 und 268 St.G.B.'s verletzt.

Nun ist der Begriff der Urkunde kein rein thatsächlicher. Wird derselbe aus rechtsirrtümlichen Gründen falsch angewendet, so unterliegt das betreffende Urteil der Anfechtung mittels der Revision.

Deshalb muß das landgerichtliche Urteil erkennen lassen, aus Gründen welcher Art, ob aus thatsächlichen oder aus Rechtsgründen, dem vorgelegten Buche die Urkundenqualität abgesprochen wird, anderenfalls würde eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz, ob ein Rechtsirrtum der Feststellung des Vorderrichters zu Grunde liegt, unmöglich sein. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob die Erwägung des Vorderrichters diesem Erfordernisse genügt. Denn das vorderrichterliche Urteil ist aus einem anderen Grunde aufrecht zu halten.

Dürfte man nämlich auch annehmen, daß das von dem Angeklagten in seinen Einträgen veränderte Buch die Bedeutung einer Urkunde habe, so würde dennoch die angeklagte und festgestellte Handlung desselben den Charakter der Urkundenfälschung nicht darstellen. Zunächst kann die Absicht des Angeklagten, sich der Verurteilung zu einer Geldstrafe zu entziehen, nicht als die Absicht aufgefaßt werden, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Fiskus einen Schaden zuzufügen. Die Strafe wird um ihrer selbst willen verhängt, nicht in der Absicht den Vermögensverkehr zu vermitteln, vielmehr ist das Strafübel nur das Mittel für den Strafzweck. Deshalb läßt sich die Entziehung einer kriminellen Geldstrafe nicht unter den Gesichtspunkte eines dem Fiskus zugefügten Vermögensnachteiles bringen, und ebensowenig die Bewahrung vor der Verurteilung zu einer Geldstrafe unter den Gesichtspunkt der Erlangung eines Vermögensvorteiles. Danach würde jedenfalls §. 268 ausgeschlossen bleiben. Sodann handelt aber auch ein Angeklagter, welcher eine ihm selbst zugehörige Urkunde, während sie sich in seinem Besitze befindet, vernichtet oder verfälscht, um für die Strafverfolgung das Beweismittel zu beseitigen, auf Grund dessen seine Schuld festgestellt werden kann, nicht in der rechtswidrigen Absicht, welche §. 267 zum Thatbestande der Urkundenfälschung fordert; er macht sich durch eine Handlung, welche nur diesen Charakter hat, überhaupt nicht strafbar.

So wenig sich ein Angeklagter strafbar macht, welcher in der wider ihn eingeleiteten Untersuchung auf die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schweigt oder in Beziehung auf dieselben lügt, so wenig von

ihm in dieser Beziehung ein Recht auf Wahrheit in strafbarer Weise verletzt wird, so wenig liegt ihm eine juristische Pflicht ob, die ihm gehörigen, in seinem Besitze befindlichen Beweismittel für seine Schuld zum Zwecke seiner Bestrafung vorzulegen oder in ihrer Integrität zu erhalten in dem Sinne ob, daß seine Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit Strafe zu ahnden wären.“